

KREIS
HERFORD



**Arbeitshinweise für die
Abweichende Erbringung von Leistungen
nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 SGB II
(Einmalige Sonderbedarfe)**

Stand: 01.01.2014

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen
Absatz 3

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. *Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.*

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bei der Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II handelt es sich um keine Leistung des kommunalen Trägers.

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Für die Bedarfsbemessung gilt die Aufstellung nach Anlage 1. Es handelt sich um Richtwerte, die anzusetzen sind, wenn sich aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles kein abweichender (höherer) Bedarf ergibt.

Der konkrete Bedarf ist vom Leistungsberechtigten zu beschreiben. Eine pauschalierte Leistungsbewilligung erfolgt nicht.

Ein Bedarf für die Erstausstattung der Wohnung ergibt sich u.a. bei

- Kompletter Verlust, z.B. durch Brand
- erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung, z.B. bei Auszug aus dem Elternhaus
- nach Haftentlassung, wenn keine Wohnung mehr vorhanden ist
- Trennung von Eheleuten bzw. Wohngemeinschaften
(hier ist jedoch Folgendes zu beachten: Die Aufteilung des Hausrats ist grundsätzlich eine „eigentumsrechtliche Frage“. Vorrangig sollte darauf hingewirkt werden, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Aufteilung des Hausrats zwischen den Partnern getroffen und vorgelegt wird)
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- Umzug aus einer Wohnung mit Einbaumöblierung (z.B. Einbauküche) in eine Wohnung ohne Einbaumöblierung

Kein Bedarf für eine Erstausstattung ergibt sich bei der Beantragung einzelner Hausratgegenstände, wenn es sich um Erneuerungs- und Ergänzungsbedarf handelt.

Kosten des Transports für Möbel/Hausgeräte (z. B. Waschmaschine) können zusätzlich übernommen werden, wenn die leistungsberechtigte Person den Transport nicht selbst organisieren kann.

Auszubildende:

Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II sind grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, also auch von Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung. Dieser Ausschluss von Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung greift jedoch nicht, wenn der Auszubildende noch bei seinen Eltern wohnt und erst eine eigene Wohnung beziehen will.

Erstausstattung für Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. Unterfall)

Für jede Person ab dem 14. Lebensjahr wird eine Pauschale von	500,00 €
und für Kinder bis zum 14. Lebensjahr eine Pauschale von	300,00 €

bewilligt.

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. Unterfall)

Erstausstattung anlässlich der Geburt eines Kindes

An die werdende Mutter ist auf Antrag rechtzeitig vor der Geburt, jedoch nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat, eine einmalige Leistung

in Höhe von 400,00 €

zu gewähren.

Schwangerschaftsbekleidung

Auf Antrag ist der werdenden Mutter ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe für die Anschaffung von Umstandkleidung

in Höhe von 150,00 €

zu gewähren.

Leistungen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. Diakonie, Caritas etc.) oder Kirchen/Religionsgemeinschaften aus Anlass der Geburt sind weder als Einkommen noch bedarfsmindernd anzurechnen.

**Leistungen für Personen ohne Anspruch auf Leistungen zur Sicherung
des Lebensunterhaltes**
(§ 24 Abs. 3 Satz 3)

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II stehen auch Personen zu, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen für den Lebensunterhalt für die Unterkunft und Heizung haben.

Bei diesen Personen ist in jedem Fall das Einkommen des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann das Einkommen berücksichtigt werden, das in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats erzielt wird.

Ob über den Einkommenseinsatz für den Entscheidungsmonat hinaus Einkommen angerechnet wird, ist im Rahmen des Ermessens zu entscheiden. Ein Ansparen von bis zu sechs Monaten kann zugemutet, wenn der Bedarf nicht sofort oder nicht sofort in voller Höhe gedeckt werden muss. Ist der Bedarf sofort zu decken (Bedarfsdeckung unaufschiebbar), ist der Einkommenseinsatz auf den Entscheidungsmonat zu begrenzen.

Anlage

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Küche	gebraucht	neu
Hängeschrank 1,00 m		30,00 €
Unterschrank 1,00 m		55,00 €
Küchentisch		30,00 €
Küchenstuhl		10,00 €
Spüle mit Unterschrank		80,00 €
Armatur für Spüle		50,00 €
Kühlschrank		120,00 €
Elektroherd		200,00 €
Gasherd		200,00 €
Küchenutensilien (pauschal)		50,00 €
Soweit beantragt oder geboten, können statt einzelner Positionen für „Mini-Küchen“ folgende Leistungen bewilligt werden:		
Mini-Küche, 1 Person		400,00 €
Mini-Küche, 2 Personen		700,00 €
Wohnzimmer		
Sitzgarnitur Ein- bis Dreipersonenhaushalt	100,00 €	
Sitzgarnitur ab Vierpersonenhaushalt	150,00 €	
Wohnzimmerschrank	150,00 €	
Wohnzimmertisch	50,00 €	
Schlaf- oder Kinderzimmer		
Doppelbett	50,00 €	
Einzelbett (auch als Jugendbett)	30,00 €	
Etagenbett	90,00 €	
Kinderbett	60,00 €	
Matratze je Person		80,00 €
Lattenrost	25,00 €	
Schlafsofa	50,00 €	
Kleiderschrank pro Person	50,00 €	

Bad	gebraucht	neu
Duschvorhang mit Stange		25,00 €
Spiegel		10,00 €
Sonstiges		
Bettwäsche kompl. (Kind) 2 Garnituren, einschl. Bettuch insgesamt		40,00 €
Bettwäsche kompl. (Erw.) 2 Garnituren, einschl. Bettuch insgesamt		40,00 €
Kopfkissen		10,00 €
Oberbett		30,00 €
Handtücherbedarf/Person		20,00 €
Lampen je Raum		10,00 €
Waschmaschine		250,00 €